GEMEINDE OBERWIL bei Büren



WASSERBAUREGLEMENT

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
			Seite
	Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Zweck / Aufgaben Räumliche Begrenzung Meldepflicht Bauten und Anlagen Staatseigener Wasserbau Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	3 3 3/4 4 4
II.	ORGANISATION		
	Art. 7 Art. 8 Art. 9	Stimmberechtigte Gemeinderat Wasserbaukommission / Befugnisse	4/5 5
III.	FINANZIELLES		
	Art. 10	Mittelbeschaffung	6
IV.	AUFSICHT DES	S STAATES	
	Art. 11 Art. 12	Gewässerkontrolle Vergabe von Arbeiten	6 6
v.	RECHTLICHES		
	Art. 13 Art. 14	Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes Beschwerderecht	6 7
VI.	WIDERHANDLUM		·
	Art. 15		7
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Art. 16 Art. 17	Inkraftsetzung Andere gesetzliche Grundlagen	7 7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Artikel 1

- 1 Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- 2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- 3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

<u> Artikel 2</u>

- 1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- 2 Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Konzessionsstrecken
 - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

<u>Artikel 3</u>

1 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Artikel 4

- 1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. (Verfahren gemäss Art. 50 WBG).
- 2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

- 3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.
- 4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Artikel 5

- 1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- 2 Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3 Der Staat trägt die Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Artikel 6

- 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- 3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
- 4 Die Wasserbaukommission organisiert jedes Jahr einen Tag zu Bachunterhalt (Bachputzen).

II. ORGANISATION

Stimmberechtigte

Artikel 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement

- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Artikel 8

- 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:
 - Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
 - Wahl der Wasserbaukommission
 - Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
 - Einreichung von Strafanzeigen
- 2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- 3 Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Wasserbaukommission / Befugnisse

Artikel 9

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau-Unterhaltsprojekte
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführungen geplanter Massnahmen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Beschlussfassung über Unterhaltsmassnahmen im Rahmen des genehmigten Budgets, und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 5'000.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Artikel 10

1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen zu Lasten der Gemeinde.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Artikel 11

- 1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- 2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.
- 3 Der Oberingenieurkreis III des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Artikel 12

1 Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes

Artikel 13

- 1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
- 2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Artikel 14

1 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Artikel 15

- 1 Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Artikel 16

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Artikel 17

1 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren am 9. Dezember 1992.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

P. Lüchinger

R. Müller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement am 18. November 1992 im Amtsblatt des Kantons Bern sowie am 19. November 1992 im Anzeiger für das Amt Büren unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen: Keine

Oberwil b.Büren, 28. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:

1. Juilles

Dorfbach\Bachregl.DOC

Anhang zum Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR) der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 4. Juni 1986

Neuer Artikel 63 A

Wasserbaukommission

- 1 Die Wasserbaukommission besteht aus
 5 Mitgliedern; sie wird durch den
 Gemeinderat gewählt.
- 2 Ihre Obliegenheiten sind im Wasserbaureglement umschrieben.

Die vorstehende Reglementsergänzung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Direktion der Gemeinden des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren am 9. Dezember 1992.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

P. Lüchinger

R. Müller

<u>Auflagezeugnis</u>

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorstehende Reglementsergänzung am 18. November 1992 im Amtsblatt des Kantons Bern sowie am 19. November 1992 im Anzeiger für das Amt Büren unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen: Keine

Oberwil b.Büren, 28. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:

R. Müller